Satzung des Eislaufverein Lindau Islanders e.V.

§ 1 **Name und Sitz**

Der Verein führt den Namen 'Eislaufverein Lindau Islanders e.V.'

Er hat seinen Sitz in Lindau und ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Kempten unter der Nr. VR 30472 eingetragen.

§ 2 **Zugehörigkeit**

Der Verein ist Mitglied im Bayerischen Landes-Sportverband e.V. und im Bayerischen Eissport-Verband e.V. und erkennt dessen Satzung und Ordnung an.

§ 3 **Vereinszweck**

Zweck des Vereins ist die Förderung des Eissportes. Der Satzungszweck wird insbesondere durch die Förderung sportlicher Übungen und Leistungen verwirklicht.

Der Verein verfolgt im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke" (§ 52 AO) ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

§ 4 **Mitgliedschaft**

a.) Mitglieder sind:

- ordentliche Mitglieder
- Jugendmitglieder
- Kinder
- Familienmitglieder
- Ehrenmitglieder

Familienmitglieder sind Ehegatten.
Jugendmitglieder müssen im Alter von 14 - 18 Jahren sein.
Mitglieder bis 14 Jahre gelten als Kinder.

b.) Mitglied kann jeder werden, der schriftlich beim Vorstand um Aufnahme nachsucht oder - im Falle von Ehrenmitgliedern - vorgeschlagen wird.

Der Aufnahmeantrag Minderjähriger bedarf der Unterschrift des gesetzlichen Vertreters.

Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Lehnt dieser den Aufnahmeantrag ab, so steht dem Betroffenen die Berufung an den Vereinsausschuss zu. Dieser entscheidet endgültig.

c.) Die Mitgliedschaft endet durch Austrittserklärung, Ausschluss oder Tod.

Der dem Vorstand gegenüber zu erklärende Austritt hat schriftlich zu erfolgen. Er ist nur zum Schluss eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 3 Monaten (Posteingang spätestens am 30.September des Jahres) zulässig.

d.) Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es in erheblicher Weise gegen den Vereinszweck verstößt, in sonstiger Weise sich grober und wiederholter Verstöße gegen die Vereinssatzung schuldig macht oder seiner Beitragspflicht während eines Jahres trotz zweimaliger, schriftlicher Mahnung nicht nachkommt.

Über den Ausschluss entscheidet mit 2/3 Mehrheit der Vereinsausschuss. Dem Mitglied ist vorher Gelegenheit zur Äußerung zu geben. Gegen den Beschluss des Vereinsausschusses ist innerhalb von vier Wochen nach seiner Bekanntgabe die schriftliche Anrufung der Mitgliederversammlung zulässig. Diese entscheidet alsdann mit 2/3 Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen auf ihrer ordentlichen Versammlung, sofern vorher keine außerordentliche Mitgliederversammlung stattfindet.

Wenn es die Interessen des Vereins gebieten, kann der Vereinsausschuss seinen Beschluss schon vor Rechtswirksamkeit für vorläufig vollziehbar erklären.

Die Wiederaufnahme eines ausgeschlossenen Mitgliedes ist frühestens nach Ablauf eines Jahres möglich. Über den Antrag entscheidet das Organ, das letztlich über den Ausschluss entschieden hat.

e.) Ein Mitglied kann nach vorheriger Anhörung vom Vereinsausschuss unter den genannten Voraussetzungen durch einen Verweis oder durch eine Geldbuße bis zum Betrag von Euro 100,00 und/oder mit einer Sperre von längstens einem Jahr an der Teilnahme an sportlichen oder sonstigen Veranstaltungen des Vereins oder der Verbände, welchen der Verein angehört, gemaßregelt werden.

Gegen diese Maßregeln ist ein Rechtsmittel ausgeschlossen.

f.) Alle Beschlüsse sind dem betroffenen Vereinsmitglied mittels eingeschriebenem Brief zuzustellen.

§ 5 **Vereinsorgane**

Vereinsorgane sind:

a.) der Vorstand

b.) der Vereinsausschuss

c.) die Mitgliederversammlung

§ 6 **Vorstand**

Das Vorstandsteam besteht aus dem
Präsident
Vize-Präsident
1. Vorsitzenden
2. Vorsitzenden
Finanzvorstand
Marketingvorstand
Schriftführer

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den Präsident, den Vize-Präsident oder den 1. Vorsitzenden allein vertreten.
Des Weiteren kann der Verein auch durch den 2. Vorsitzenden mit dem Finanzvorstand und/oder Marketingvorstand und/oder Schriftführer vertreten werden (Vorstand im Sinne der § 26 BGB). Im Innenverhältnis zum Verein gilt, dass der 2. Vorsitzenden auch in Verbindung mit dem Finanzvorstand oder Marketingvorstand oder Schriftführer, im Falle der Verhinderung des Präsidenten, des Vize-Präsidenten oder des 1. Vorsitzenden, zur Vertretung berechtigt sind.

Der Vorstand wird jeweils für die Dauer von drei Jahren auf Beschluss der Mitgliederversammlung gewählt. Er bleibt bis zur satzungsgemäßen Bestellung des nächsten Vorstands im Amt. Mehrere Vorstandsämter können nicht in einer Person vereinigt werden.

Scheidet ein Mitglied des Vorstands vor Ablauf der Amtsperiode aus, so ist vom Vereinsausschuss ein neues Vorstandsmitglied für die Restzeit hinzu zu wählen.

Der Vorstand führt einfache Geschäfte der laufenden Verwaltung selbstständig. Er darf im übrigen Geschäfte bis zum Betrag von 20.000 Euro im Einzelfall, ausgenommen Grundstücksgeschäfte jeglicher Art einschließlich der Aufnahme von Belastungen, ausführen. Im Übrigen bedarf der Vorstand der vorherigen Zustimmung des Vereinsausschusses oder, wenn dieser eine Entscheidung ablehnt, der vorherigen Zustimmung der Mitgliederversammlung.

Eine Vorstandssitzung kann von jedem Vorstandsmitglied einberufen werden. Einer vorherigen Mitteilung des Beschlussgegenstandes bedarf es nicht.

Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben.

§7 **Vereinsausschuss**

Der Vereinsausschuss besteht aus

a.) dem Vorstand
b.) den Beiräten

Die Aufgaben des Vereinsausschusses liegen in der ständigen Mitwirkung bei der Führung der Geschäfte durch den Vorstand.

Dem Vereinsausschuss können durch die Mitgliederversammlung weitergehende Aufgaben zugewiesen werden. Im Übrigen nimmt er die Aufgaben wahr, für die kein anderes Vereinsorgan ausdrücklich bestimmt ist.

Der Vereinsausschuss tritt mindestens zweimal im Jahr zusammen oder wenn eines seiner Mitglieder dies beantragt. Die Mitglieder des Vereinsausschusses können zur Vorstandssitzung geladen werden. Ein Stimmrecht steht ihnen nicht zu.

Dem Vereinsausschuss gehören als Beiräte an:

a.) Technischer Leiter
b.) Sportlicher Leiter
c.) Nachwuchsleiter
d.) Beirat Marketing
g.) Beirat Medien
h.) Beirat Technik
i.) Beirat Sport
j.) Beirat Mitglieder
k.) Beirat Gastro
l.) Beirat Satzung

Weitere Beiräte können bestellt werden. Es ist erlaubt, in Personalunion zwei Funktionen zu vergeben.

Scheidet ein Mitglied des Vereinsausschusses vor Ablauf der Amtsperiode aus, so ist vom Vereinsausschuss ein neues Mitglied des Vereinsausschusses für die Restzeit hinzu zu wählen.

Über die Sitzung des Vereinsausschusses ist eine Niederschrift aufzunehmen und vom Sitzungsleiter sowie dem Schriftführer dieser Sitzung zu unterzeichnen.

§ 8 **Mitgliederversammlung**

Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal im Kalenderjahr statt.

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss stattfinden, wenn dies von 1/5 aller Mitglieder schriftlich und unter Angabe der Gründe und des Zwecks beim Vorstand beantragt wird. Darüber hinaus kann auf Beschluss des Vereinsausschusses ebenfalls eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen werden.

Wahl- und stimmberechtigt sowie wählbar sind alle Mitglieder, die am Tage der Versammlung das 18. Lebensjahr vollendet haben.

Die Einberufung zu allen Mitgliederversammlungen erfolgt durch den Vorstand mittels Lindauer Zeitung und Homepage des Vereins. Sie muss die zur Abstimmung zu stellenden Hauptanträge ihrem wesentlichen Inhalt nach bezeichnen.

Die Art der Abstimmung wird durch den Versammlungsleiter festgelegt. Eine geheime Abstimmung ist nur erforderlich, wenn mindestens ein Drittel der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder dies beantragt.

Die Mitgliederversammlung beschließt über den Vereinsbeitrag, die Entlastung des Vorstandes, die Wahl des Vorstands, die Entlastung und Wahl der Vereinsausschussbeiräte, über Satzungsänderungen sowie über alle Punkte, die Gegenstand der Tagesordnung sind.

Die Mitgliederversammlung bestimmt jeweils für drei Jahre einen zweiköpfigen Prüfungsausschuss, der die Kassenprüfung übernimmt und der Mitgliederversammlung Bericht erstattet. Die Kassenprüfer dürfen nicht dem Vorstand oder dem Vereinsausschuss angehören.

Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

Die Mitgliederversammlung entscheidet mit einfacher Mehrheit, soweit die Satzung nicht anderes bestimmt. Beschlüsse über die Änderung der Satzung bedürfen der ¾ Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Eine Änderung des Vereinszweckes erfordert die Zustimmung von 9/10 der anwesenden stimmberechtigten Vereinsmitglieder.

Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift aufzunehmen. Diese ist vom Sitzungsleiter und einem Mitglied des Vereinsausschusses zu unterzeichnen.

§ 9 **Abteilungen**

Für die im Verein betriebenen Sportarten können Abteilungen mit Genehmigung des Vereinsausschusses gebildet werden.

Den Abteilungen steht nach Maßgabe der Beschlüsse des Vereinsausschusses das Recht zu, in Ihrem eigenen sportlichen Bereich tätig zu sein.

Die Abteilungen können kein eigenes Vermögen bilden.

§ 10 **Finanzen**

Das Geschäftsjahr beginnt jeweils am 01. Juli und endet am 30. Juni des darauf folgenden Jahres.

Alle Mittel dürfen nur zur Erreichung des satzungsgemäßen Zweckes verwendet werden.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergünstigungen begünstigt werden.

Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Ausscheidende Mitglieder haben keinerlei Ansprüche auf das Vereinsvermögen.

§ 11 **Mitgliedsbeiträge**

Jedes Mitglied ist zur Zahlung des Beitrages verpflichtet. Über die Höhe der Geldbeträge beschließt die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit. Der Jahresbetrag wird im 1. Quartal des Kalenderjahres fällig.

Der Jahresbeitrag staffelt sich in:

- aktive Mitglieder
- passive Mitglieder
- Familienmitglieder
- Jugendmitglieder, Studenten, Wehrpflichtige
- Kinder

§ 12 **Ordnungen**

Die Mitgliederversammlung kann eine Geschäfts-, Finanz-, Rechts- und eine Jugendordnung mit einfacher Stimmenmehrheit beschließen.

§ 13 **Auflösung**

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer eigens zu diesem Zweck mit einer vierwöchigen Frist einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. In dieser Versammlung müssen 4/5 der Mitglieder anwesend sein. Zur Beschlussfassung ist eine ¾ Stimmenmehrheit notwendig. Kommt eine Beschlussfassung nicht zustande, so ist innerhalb von 14 Tagen eine weitere Mitgliederversammlung einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig ist.

In der gleichen Versammlung haben die Mitglieder die Liquidatoren zu bestellen, die dann die laufenden Geschäfte abzuwickeln und das vorhandene Vereinsinventar in Geld umzusetzen haben.

Das nach der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke verbleibende Vermögen wird der Stadt Lindau (Bodensee) zur Förderung des Sports zur Verfügung gestellt.

Beschlüsse über Satzungsänderungen und über die Auflösung des Vereines sind dem zuständigen Finanzamt anzuzeigen.

§ 14 **Vollmachtsklausel**

Bei Beanstandungen an der Satzung durch das Finanzamt oder Registergericht ist der Vorstand berechtigt die notwendigen Änderungen in der Satzung in einer Vorstandssitzung zu beschließen, ohne Einberufung einer Mitgliederversammlung.

§ 15 **Sprachregelung**

Wenn im Text der Satzung oder Ordnungen des Vereines bei Funktionsbezeichnungen die weibliche oder männliche Sprachform verwendet wird, so können unabhängig davon alle Ämter von Frauen und Männern besetzt werden.

§ 16 **Inkrafttreten**

Die Satzung wurde in der Mitgliederversammlung am 23. Juli 2018 geändert und in der vorliegenden Fassung beschlossen. Die geänderte Fassung tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

Lindau, den 23.07.2018

Thomas Gläßer
Versammlungsleiter/Vizepräsident

Dieter Fürhaupter
Beirat Satzung